



## **GEMEINDE HERBERTINGEN**

**Landkreis Sigmaringen**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

#### **(Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührensatzung (LGebG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Herbertingen am 06.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Herbertingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung soweit nichts anderes bestimmt ist. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### **§ 2 Gebührenfreiheit**

1. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
  - a) Gnadensachen
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes

- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleisteten Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung.
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
  - h) Wahlplakatierungen von zur Wahl zugelassenen Parteien.
2. Von der Einrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit,
- a) das Land Baden-Württemberg,
  - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
- a) dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  - b) der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde Herbertingen gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder
  - c) der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

1. Die Verwaltungsgebühren richten sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,- EUR bis 10.000,- EUR zu erheben.

2. Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
3. Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
4. Wird der Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Verwaltungsgebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,- EUR, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
5. Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit deren Bearbeitung schon begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,- EUR.
6. Die Gemeinde Herbertingen kann Gebührenermäßigungen oder –befreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
2. Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

1. Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
2. Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
3. Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

1. In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Herbertingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
2. Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  - a) Gebühren für die Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
3. Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten der Satzung treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 14.04.1993 mit allen Änderungen und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Herbertingen, den 07.07.2011

gez. Jürgen Kath  
2. stellv. Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen**

**(Verwaltungsgebührensatzung)**

**Gebührenverzeichnis**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr €</b>
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 der Satzung)	5,00 € bis 10.000,00 €
2.	<b>Anträge</b>	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde Herbertingen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde Herbertingen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 € bis 100,00 €
2.2	<b>Ablehnung</b> eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1) Ablehnung <b>bei Unzuständigkeit</b> (§ 4 Abs. 4 Satz 2)	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1, mindestens 5,00 € gebührenfrei
2.3	<b>Zurücknahme</b> eines Antrags (§ 4 Abs. 5)	1/10 bis volle Gebühr nach 2.1, mindestens 5,00 €
2.4	<b>Besondere Verwaltungsgebühr:</b> Die Gebühr wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	5,00 € bis 1.000,00 €
3.	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche <b>Mündliche Auskünfte</b>	5,00 € bis 100,00 € gebührenfrei
4.	<b>Befreiungen</b> (Ausnahmebewilligungen, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 € bis 1.000,00 €
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1	<b>Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln.</b> Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz.	1,50 € bis 130,00 €

- 5.2 **Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung** von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite **1,50 € bis 130,00 €**
- 5.3 **Bestätigung der Übereinstimmung** von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite **1,50 € bis 130,00 €**
- 5.4 **Öffentliche Beglaubigungen** gem. § 40 Beurkundungsgesetz in Verbindung mit § 32 Abs. 4 LF GG (Grundbuchschriftschreiber),  
 - Unterschriften für die Eintragungen in das Grundbuch oder Vereinsregister, sowie  
 - Unterschriften für den gesamten Rechtsverkehr dürfen nur dann beglaubigt werden, wenn diese in Gegenwart des Grundbuchschriftschreibers geleistet wird.
- 5.5 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommt die Schreibgebühr (Ifd.-Nr 10.3) hinzu. **Die Gebühr richtet sich entsprechend der KostO nach dem Geschäftswert.**
6. **Bescheinigungen**
- 6.1 Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) **1,50 € bis 130,00 €**
- 6.2 Bestätigungen, die die Gemeinde Herbertingen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung) **gebührenfrei**
7. **Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen** **5,00 € bis 1.000,00 €**  
 Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.
8. **Gutachten** (Augenscheine) durch den Gutachterausschuss nach dem Wert des Gegenstands (Wertgutachten) **Siehe Gutachtergebührensatzung**
- 8.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung **5,00 € bis 100,00 €**
- 8.2 Auskunft über Bodenrichtwerte:  
 - Durch die Verwaltung **15,00 €**  
 - Über die Homepage der Gemeinde **Gebührenfrei**
9. **Rechtsbehelfe** (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)
- 9.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat, **5,00 € bis 1.000,00 €**
- 9.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen **1/10 bis habe Gebühr nach 9.1, mindestens 5,00 €**
10. **Schreibgebühren**
- 10.1 Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtli-

chen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene DIN A 4 einschließlich Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk

- 10.2 Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der benötigt wird. **Je angefangene ¼ Stunde 7,00 €**
- 10.3 **Für Ablichtungen (Fotokopien)**
- Bei einem Format bis DIN A4**
- 1. Seite **0,50 €**
  - für jede weitere Seite **0,25 €**
- Bei einem größeren Format**
- 1. Seite **1,00 €**
  - für jede weitere Seite **0,50 €**
11. **Baugesetzbuch** **5,00 € bis 50,00 €**  
Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)
12. **Bauordnungsrecht**
- 12.1 Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) **0,5 Promille der Bau- bzw. Abbruchkosten; mindestens 25,00 €**
- 12.2 Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO (unvollständige Bauvorlagen) **25,00 € bis 100,00 €**
- 12.3 Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) **5,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 25,00 €**
13. **Bestattungsrecht**
- 13.1 **Ausstellung eines Leichenpasses** **5,00 € bis 50,00 €**  
(§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)
- 13.2 **Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung** (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BestVO) **5,00 € bis 50,00 €**
14. **Feiertagsrecht**
- 14.1 **Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes** (§ 7 Abs. 2, § 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) **5,00 € bis 50,00 €**
- 14.2 **Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen** (§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)
- pro Tag, an dem die Tanzveranstaltungen von 3.00 Uhr bis 24.00 Uhr verboten sind **25,00 € bis 100,00 €**
  - pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des Tages verboten sind **50,00 € bis 200,00 €**
15. **Fundsachen**, Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder
- **bei Sachen bis zu 500,00 € Wert** **2 % des Wertes, mind. jedoch 2,00 €**
  - **bei Sachen über 500,00 € Wert** **2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes**
  - **bei Tieren** **Unterbringungskosten**

<b>16.</b>	<b>Melderecht</b>	
<b>16.1</b>	<b>Auskünfte aus dem Melderegister</b>	
	- einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz -MG)	<b>5,00 €</b>
	- elektronische, einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)	<b>5,00 €</b>
	- erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	<b>10,00 € bis 100,00 €</b>
	- Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, 34 Abs. 1, 2, 3 MG) – je Person auf die sich die Auskunft erstreckt	<b>2,00 € je Person</b>
	- Gruppenauskunft die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	<b>1,00 € je Person</b>
<b>16.2</b>	<b>Datenübermittlung</b>	
	- Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG)	<b>5,00 €</b>
	- Datenübermittlungen die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	<b>5,00 €</b>
	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG)	<b>0,15 € jeweils für jede Person auf die sich die Auskunft erstreckt.</b>
<b>16.3</b>	<b>Auskunftssperre</b>	
	- erstmalige Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 MG)	<b>20,00 €</b>
	- Verlängerung wegen Fristablauf	<b>10,00 €</b>
<b>16.4</b>	<b>Bescheinigungen der Meldebehörde</b>	<b>5,00 € - 100,00 €</b>
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde.	
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	
<b>16.5</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde</b>	<b>5,00 € - 1.000,00 €</b>
<b>16.6</b>	<b>Gebührenfrei sind:</b>	
	- die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
	- die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
	- die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
	- die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Meldeauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
<b>17.</b>	<b>Kirchenaustritt</b>	<b>5,00 € bis 100,00 € je Person</b>
	Amtshandlung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	
<b>18.</b>	<b>Hinterlegungen</b>	
	- Annahme von Urkunden samt Anlagen je Stück	<b>2,00 €</b>
	- Annahme von Geld, Wertsachen, Wertpapieren	<b>1 % des Wertes, mind. 2,00 €</b>
	- Rückgabe von Urkunden nach a) –je angefangenem Jahr der Hinterlegung, falls sie erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt.	<b>2,00 €</b>
	- Rückgabe von Geld, Wertsachen, Wertpapieren –je angefangenem Jahr der Hinterlegung	<b>0,5 % des Wertes, mind. 2,00 €</b>



- |      |  |   |
|------|--|---|
| 19.  | <b>Sammlungswesen</b><br>Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz  | <b>10,00 € bis 500,00 €</b>                     |
| 20.  | <b>Straßenrechtliche Sondernutzungen</b><br>Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus. | <b>10,00 € bis 500,00 €</b>                     |
| 20.1 | - <b>Wahlplakatierungen</b> für zur Wahl zugelassene Parteien (§ 2 Abs. 1 Ziff. h)   | <b>Gebührenfrei</b>                             |
| 21.  | <b>Freiwillige Feuerwehr</b><br>Kostenerstattungen an die Gemeinde, für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr                  | <b>10 % aus den Einsatzkosten, max. 50,00 €</b> |